

# RS OGH 1996/10/16 9Ob2112/96w, 8Ob104/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1996

## Norm

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z4 E

## Rechtssatz

Bestand zum Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und deren Überlassung an den nahen Angehörigen ein gemeinsamer Haushalt, beendete der nahe Angehörige aber dann die Benützung der Wohnung und zog erst Jahre später wieder in die Wohnung ein, ohne daß zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Haushalt mit dem Mieter bestand, ist der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG gegeben.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 2112/96w  
Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 Ob 2112/96w  
Veröff: SZ 69/230
- 8 Ob 104/98x  
Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 Ob 104/98x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105956

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)